



Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark

Bau- und Raumordnung

8820 Neumarkt in der Steiermark | Hauptplatz 4 | Bezirk Murau

Tel. 03584/2107 DW 60 | gde@neumarkt-steiermark.gv.at

www.neumarkt-steiermark.gv.at

Zl.: 131/9-ZEU 12/2026-LA

Neumarkt, 08.04.2026

Betr.: **Bauwerber: Gottfried Seidl**
Vorhaben: Zubau Überdachungen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER BAUVERHANDLUNG DURCH ANSCHLAG

Mit Ansuchen vom 17.03.2026 (eingelangt am 20.03.2026) hat **Herr Gottfried Seidl, 8820 Neumarkt, Zeutschach 12**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBL. 59/1995, in der gegenwärtigen Fassung, um die Baubewilligung für folgende Bauvorhaben auf den Grundstücken Nr. 230 und 231, EZ 32, KG 65322 Zeutschach, angesucht, und zwar:

- **Zubau Überdachung Futtertisch und Überdachung Liegeboxen**

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBL. 51, und des § 24 Abs. 1 BauG, die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

Donnerstag, dem 23.04.2026

mit dem Zusammentritt in 8820 Neumarkt, Zeutschach 12, um **7:30 Uhr** angeordnet.

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde, oder während der Verhandlung, Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung. Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Personen und Vertreter beteiligter Stellen werden ersucht, sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwasige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können nach den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen. Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr) im Bauamt der Marktgemeinde Neumarkt zur allgemeinen Einsicht auf. Gemäß §25 Abs. 3 BauG sind als Vorbereitung zur Bauverhandlung die Grundstücksgrenzen sowie die Lage von geplanten Neu- und Zubauten von Gebäuden in der Natur (durch befugte Planverfasser oder Vermesser) zu kennzeichnen.

Der Bürgermeister:
Josef Maier e.h.